

KLIENTEN- UND PARTNERINFORMATION DEZEMBER 2022



SSCHAUER
Consulting

**Steuerberatung - Bilanzbuchhaltung
Betriebswirtschaftliche Beratung**

Schauer Steuerberatung KG
3622 Elsam am Jauerling - Bachstraße 16
0664 915 76 04 | beratung@schauer-consulting.at

FROHE WEIHNACHTEN



Sehr geehrte Kunden und Geschäftspartner,

das Jahr 2022 neigt sich langsam dem Ende zu und wir blicken erneut auf ein stark von Krisen geprägtes Jahr zurück. Die rasanten und unsicheren Entwicklungen in Kombination mit den enormen Preissteigerungen haben uns alle vor große Herausforderungen gestellt.

Ich möchte die letzte diesjährige Ausgabe der *Schauer Consulting Klienten- und Partnerinformation* dafür nutzen, um mich für die gute Zusammenarbeit und das in mich gesetzte Vertrauen im abgelaufenen Jahr zu bedanken. Ich hoffe, dass ich auch im nächsten Jahr wertvolle Unterstützungen bieten kann und freue mich auf eine weiterhin gute Kooperation.

Ich wünsche Ihnen / Euch und Ihren / Euren Familien ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie alles erdenklich Gute für das neue Jahr 2023.

Beste Grüße

Jürgen Schauer

AUSBLICK 2023

Jahresabschlussposten im Lichte der Zinserhöhungen

Seit Beginn des Ukraine-Krieges leiden wir auf Grund von hohen Inflationsraten unter den massiven Teuerungen auf allen Ebenen des täglichen Lebens. Um diese Inflationsraten zu bekämpfen, wurden die **Leitzinssätze** von der Europäischen Zentralbank schrittweise erhöht. Dies wirkt sich nicht nur direkt auf die Verteuerung der Finanzierungskosten aus, sondern beeinflusst auch die Bewertung von Bilanzposten im Jahresabschluss.

Speziell werden sich die neuen Zinssätze auf die Höhe der **Sozialkapitalrückstellungen** auswirken. Je nachdem, ob ein aktueller Marktzinssatz oder ein gewichteter Durchschnittzinssatz bei der Bewertung angewendet wird, zeigen sich die Änderungen unmittelbar oder verteilt über einen längeren Zeitraum. Die Zinserhöhungen werden daher in den meisten Fällen noch längere Nachwirkungen haben. Der Zinssatz für die steuerliche Rückstellungsbildung beträgt unverändert 6%.

Aber nicht nur bei der Rückstellungs- bzw. Forderungsbewertung, sondern auch im Rahmen von **Finanzinstrumenten** können die erhöhten Zinsen Auswirkungen zeigen. Bei niedrig-festverzinsten Forderungen (zB Anleihen) führen die erhöhten Zinsen zu sinkenden Kurswerten, was unter Umständen zu einer Abwertung der Vermögenswerte führen kann.

Erhöhung Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern wird ab 2023 von derzeit EUR 800,-- **auf EUR 1.000,--** angehoben. Diese Maßnahme wirkt sich nicht nur bei den betrieblichen Einkünften, sondern auch bei den Werbungskosten (zB Arbeitsmittel) bei unselbständiger Tätigkeit aus.

Investitionsfreibetrag ab 2023

Für nach dem 31.12.2022 angeschaffte oder hergestellte Anlagegüter kann ein **Investitionsfreibetrag (IFB) geltend gemacht werden**. Daher gilt es bei Investitionen rund um den Jahreswechsel sehr genau zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt die Investition am günstigsten ist.

Der Investitionsfreibetrag führt zu einer **zusätzlichen Abschreibung von 10%** (bei **klimafreundlichen Investitionen 15%**) der Anschaffungskosten der Anlagegüter. Voraussetzung für die Geltendmachung des Investitionsfreibetrags ist, dass die entsprechenden Wirtschaftsgüter eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und einem inländischen Betrieb bzw. einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind. **Ausgenommen vom Investitionsfreibetrag** sind folgende Wirtschaftsgüter:

- Wirtschaftsgüter, für die der **investitionsbedingte Gewinnfreibetrag** geltend gemacht wird
- Wirtschaftsgüter, für die ausdrücklich eine Sonderform der Abschreibung vorgesehen ist, ausgenommen **KFZ mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm** pro Kilometer
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- **Unkörperliche** Wirtschaftsgüter (außer aus den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science)
- **Gebrauchte** Wirtschaftsgüter (daher sind **E-Vorführfahrzeuge** vom Investitionsfreibetrag ausgeschlossen)
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder Speicherung fossiler Energieträger dienen
- Für ein E-Leasingfahrzeug kann der Investitionsfreibetrag vom jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümer geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt der Anschaffung eines E-KFZ ist weder nach dem Kaufvertragsdatum noch der Zulassung zu beurteilen. Es ist **der Zeitpunkt der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht** maßgeblich, das wird daher in der Regel die Übergabe sein.



Zuverdienstgrenze beim Kinderbetreuungsgeld

Die Zuverdienstgrenze beim Kinderbetreuungsgeld wird ab 2023 von EUR 16.200,- auf EUR 18.000,- angehoben.

KROATIEN FÜHRT AB 2023 DEN EURO EIN

Ab 01.01.2023 ersetzt der EURO die bisherige Nationalwährung Kuna in Kroatien.

Der Umstellungskurs beträgt 1 Euro = 7,53450 Kuna.

REGISTRIERKASSEN-JAHRESBELEG

Der **Dezember-Monatsbeleg ist gleichzeitig auch der Jahresbeleg**. Sie müssen daher nach dem letzten getätigten Umsatz bis zum 31.12.2022 den **Jahresbeleg erstellen** und den **Ausdruck sieben Jahre aufbewahren**. Denken Sie auch an die Sicherung auf einem externen Datenspeicher.

Für die **Prüfung des Jahresendbeleges** mit Hilfe der Belegcheck-App ist **bis zum 15.02.2023** Gelegenheit dazu. Für webservice-basierte Registrierkassen werden diese Schritte automatisiert durchgeführt.

GEWINNABSCHÖPFUNG UND STROMPREISDECKEL

Die Bundesregierung hat am 18.11.2022 einen Initiativantrag zur **Abschöpfung von Übergewinnen energieproduzierender Unternehmen eingebracht** (Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom und über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger). Mit dieser Maßnahme sollen laut Bundesministerium für Finanzen zwei bis vier Milliarden Euro an Einnahmen generiert werden, mit denen Unterstützungen für Haushalte und Unternehmen finanziert werden sollen. Die Bundesregierung reagiert mit dem nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf auf die Vorgaben der EU-Kommission, welche am 06.10.2022 eine Verordnung betreffend Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise erlassen hat.

Energiekrisenbeitrag für Strom

Dem **Energiekrisenbeitrag für Strom (EKB-S)** soll die Veräußerung von im Inland erzeugtem Strom aus Windenergie, Solarenergie, Erdwärme, Wasserkraft, Abfall und weiterer Energiequellen durch den Stromerzeuger unterliegen. Ebenfalls umfasst ist die Realisierung von Veräußerungsrechten auf Strom. Bestimmte Befreiungen sind unter anderem für die Veräußerung von Strom aus Demonstrationsprojekten oder bei Strom für Zwecke des Engpassmanagements vorgesehen.

Der Energiekrisenbeitrag für Strom soll **90% der Überschusserlöse aus der Veräußerung von Strom, welche zwischen dem 1. Dezember 2022 und dem 31. Dezember 2023 erzielt** werden, betragen. Als Überschusserlös gelten Erlöse, die eine Obergrenze von **EUR 140,-- je MWh Strom** überschreiten. Erleichterungen sind für Unternehmen vorgesehen, die hohe indirekte Investitions- und Betriebskosten aufweisen. Außerdem soll die Möglichkeit eines Absatzbetrages für begünstigte Investitionen vorgesehen werden – hierdurch kann die maßgebliche Obergrenze auf max EUR 180,-- je MWh Strom erhöht werden. Voraussetzung für die Geltendmachung eines Absatzbetrages ist die Anschaffung oder Herstellung von neuen, begünstigten Investitionsgütern nach dem 31.12.2021 und vor dem 01.01.2024.

Der Energiekrisenbeitrag-Strom ist für zwei Zeiträume gesondert zu entrichten: Für den Zeitraum 1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2023 ist er am 30. September 2023 zu entrichten. Für den Zeitraum 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023 ist er am 31. März 2024 zu entrichten.

Energiekrisenbeitrag für fossile Energieträger

Abweichend vom Energiekrisenbeitrag für Strom soll der Erhebungszeitraum für den **Energiekrisenbeitrag für fossile Energieträger (EKB-F)** das **zweite Kalenderhalbjahr 2022 und das Kalenderjahr 2023** umfassen. Beitragspflichtig sind Unternehmen, die im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätig sind. Dies sind Unternehmen oder Betriebstätten, die mindestens 75% ihres Umsatzes in den Bereichen Extraktion, Bergbau, Erdölraffination oder Herstellung von Kokereierzeugnissen erzielen. Bemessungsgrundlage des Energiekrisenbeitrages für fossile Energieträger stellt der steuerpflichtige Gewinn des jeweiligen Erhebungszeitraumes dar, der dem durchschnittlichen steuerpflichtigen Gewinn des Vergleichszeitraumes (2018-2021) gegenübergestellt wird. Der **Energiekrisenbeitrag beträgt 40% jenes Gewinnes**, der um 20% über dem Durchschnittsbetrag des Vergleichszeitraumes liegt. Der Energiekrisenbeitrag soll nicht als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar sein. Erleichterungen sollen auch hier in Form von Absatzbeträgen für begünstigte Investitionen gelten.

FINANZPOLIZEI – PRÜFUNGSSCHWERPUNKTE

Registrierkassenprüfung

Bei 67% der im abgelaufenen Jahr überprüften Registrierkassen wurden Verstöße festgestellt und zur Anzeige gebracht. Diese reichen von einem gänzlichen Fehlen einer Registrierkasseneinheit oder deren Nichtbenutzung bis zu technischen Mängeln (zB „Registrierkassensicherheitseinrichtung derzeit nicht verbunden“).

Besonderes Augenmerk gilt den Registrierkassenbelegen, die als **Monatsbeleg** ausgedruckt und aufbewahrt werden müssen sowie dem **Jahresbeleg**. Im Rahmen von Mystery Shopping und Beobachtung von Geschäftsvorgängen wird auf die **Belegerteilungspflicht** besonders geachtet. Verstöße dieser Art stellen eine **Finanzordnungswidrigkeit** gem. § 51 Finanzstrafgesetz dar und werden mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 5.000,- geahndet. In Österreich besteht weiters eine – allerdings sanktionslose – Belegannahmeverpflichtung für den Kunden.

Gerade in der Weihnachtszeit mit hoher Kundenfrequenz werden solche Überprüfungen verstärkt durchgeführt werden. Es empfiehlt sich eine Registrierkassenmappe mit wichtigen Anleitungen (zB Ausdruck von Monats- oder Jahresbeleg) bzw. Informationen für die Mitarbeiter anzulegen, welche dem Kontrollorgan vorgelegt werden kann.



Arbeitszeitaufzeichnungen

Ähnlich wie das Fahrtenbuch sind die **Arbeitszeitaufzeichnungen** eine der wesentlichen Grundaufzeichnungen.

Als **Grundaufzeichnung** gelten Arbeitszeitaufzeichnungen, die taggenau und nachvollziehbar sind sowie nicht als Aggregation oder Übertrag in eine veränderbare Excel-Liste geführt werden. Dabei besteht im Falle der Übernahme der Aufzeichnungsarbeit durch den Arbeitgeber eine monatliche Kontrollpflicht des Arbeitnehmers, welche auch zu dokumentieren ist.

Bei lückenhaften, nicht nachvollziehbaren oder gänzlich fehlenden Grundaufzeichnungen kommt es nach dem Arbeitszeitgesetz zur kumulativen Strafwirkung. Das bedeutet einen Strafrahmen bei leichter Übertretung von **EUR 72,- - bis EUR 1.815,- je Dienstnehmer**.

COVID-19-Förderprüfung – nachträgliche Prüfung durch die Finanzverwaltung

Das COVID-19-Förderprüfungsgesetz (CFPG) sieht eine nachträgliche Kontrolle von aufgrund der COVID-19-Pandemie gewährten Förderungen (zB Fixkostenzuschuss, Umsatzeratz, Ausfallsbonus, Verlustersatz oder Kurzarbeitsbeihilfe) vor. Mittlerweile finden immer mehr dieser nachträglichen Kontrollen durch die Finanzverwaltung im Zuge einer Außenprüfung, Nachschau oder begleitenden Kontrolle statt.

Dabei werden die **Finanzämter als Gutachter für die Förderstellen tätig**. Es gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für klassische Prüfungsmaßnahmen. Konkret bedeutet dies, dass ein **Prüfungsauftrag** zu erteilen ist. Zudem ist im Rahmen der Förderungsprüfung – wie bei allen abgabenrechtlichen Prüfungen – das Parteiengehör zu wahren sowie nach Beendigung der Prüfung über deren Ergebnis eine **Schlussbesprechung** abzuhalten. Zu dieser Schlussbesprechung ist der Abgabepflichtige, welcher die Förderung in Anspruch genommen hat, einzuladen. Aufgrund der sinngemäßen Teilanwendung der Bundesabgabenordnung (BAO) ist im Rahmen der Schlussbesprechung das von der Abgabenbehörde erstellte Gutachten dem Förderungswerber vorzulegen. Weiters ist Einsicht zu gewähren und die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Über die Schlussbesprechung ist eine **Niederschrift** anzufertigen.

STEUERTERMINE JÄNNER

Folgende Abgaben für das Monat **November 2022** sind am 15.01.2023 fällig:

- Umsatzsteuervorauszahlung (UVA)
- Normverbrauchsabgabe (NOVA)
- Elektrizitäts-, Erdgas- und Kohleabgabe
- Werbeabgabe
- Digitalsteuer vom Entgelt für Onlinewerbung

Folgende Lohnabgaben für das Monat **Dezember 2022** sind am 15.01.2023 fällig:

- Lohnsteuer (LSt)
- Dienstgeberabgabe (DB) zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ)
- Kommunalsteuer (KommSt)

Die **Zusammenfassende Meldung (ZM)** für grenzüberschreitende Warenlieferungen oder Dienstleistungen innerhalb der EU für das Monat **Dezember 2022** ist bis 31.01.2022 einzureichen.

Die Einreichung der **Quartalsmeldung im EU-OSS** für alle Versandhandelsumsätze vom **01.10.2022 bis 31.12.2022** hat bis zum 31.01.2023 zu erfolgen.

STEUERTERMINE FEBRUAR

Folgende Abgaben für das Monat **Dezember 2022** sind am 15.02.2023 fällig:

- Umsatzsteuervorauszahlung (UVA)
- Normverbrauchsabgabe (NOVA)
- Elektrizitäts-, Erdgas- und Kohleabgabe
- Werbeabgabe
- Digitalsteuer vom Entgelt für Onlinewerbung

Folgende Abgaben für das **4. Quartal 2022** sind am 15.02.2023 fällig:

- Umsatzsteuervorauszahlung (UVA)
- Kammerumlage

Folgende Lohnabgaben für das Monat **Jänner 2023** sind am 15.02.2023 fällig:

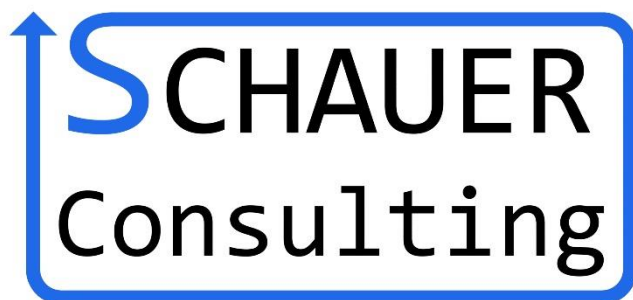
- Lohnsteuer (LSt)
- Dienstgeberabgabe (DB) zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ)
- Kommunalsteuer (KommSt)

Die **Zusammenfassende Meldung (ZM)** für grenzüberschreitende Warenlieferungen oder Dienstleistungen innerhalb der EU für das Monat **Jänner 2023** ist bis 28.02.2023 einzureichen.

Die **Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen** für das 1. Quartal 2023 sind am 15.02.2023 fällig.

Die **Jahreslohnzettel** für 2022 sind bis 28.02.2023 an das Finanzamt zu übermitteln.

Die **Kommunalsteuererklärung** für 2022 ist bis 31.03.2023 zu übermitteln.



**Steuerberatung - Bilanzbuchhaltung
Betriebswirtschaftliche Beratung**

Schauer Steuerberatung KG
3622 Elsbarn am Jauerling - Bachstraße 16
0664 915 76 04 | beratung@schauer-consulting.at

Haftungsausschluss:

Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind ohne Gewähr. Bei Fragen wenden Sie sich direkt an uns.

Quellen:

ÖGSW Klienten Info, Bundesministerium für Finanzen, www.finanz.at, Schauer Steuerberatung KG